

Beschlussentwurf

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Informatik: Projekt Zugkunft, Neuorganisation der Informatik in eine selbständige Betriebsorganisation; Zustimmung und Kreditbewilligung

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2896 vom 10. September 2024 und der Spezialkommission 2896.1 vom 20. Januar 2025:

1. Der Neuorganisation und damit der Auslagerung der Abteilung Informatik in eine selbständige Betriebsorganisation als Aktiengesellschaft (IT Services Zug AG) wird zugestimmt.
2. Für die Einlage in das Aktienkapital wird ein Objektkredit von CHF 3.5 Mio. zulasten der Investitionsrechnung, KST 2110, Objekt Nr. 0254, bewilligt.
3. Die Sacheinlage im Wert von CHF 1.3 Mio. zuzüglich der entsprechenden Investitionen 2025 wird zugunsten der Investitionsrechnung, KST 2110, Objekt Nr. 0253, genehmigt.
4. Die Aktien bleiben die ersten zwei Jahre im Besitz der Stadt Zug. Nach Ablauf dieser Frist kann die Stadt Zug 49% der Aktien an die Zuger Gemeinden veräussern.
5. Die Veräusserungen von Aktien müssen durch das Parlament bestätigt werden.
6. Der Verwaltungsrat setzt sich zu Beginn aus 3 Mitgliedern zusammen. Nach zweijähriger Wartezeit kann mit den Gemeinden die Diskussion darüber geführt werden, den Verwaltungsrat auf 5 Mitglieder aufzustocken, optional mit dem Nominationsrecht der Aktionärgemeinden für ein Verwaltungsratsmitglied.
7. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
8. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
9. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt, namentlich mit der Errichtung der selbständigen Betriebsorganisation als Aktiengesellschaft (IT Services Zug AG).
10. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug,

Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Roman Burkard
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Referendumsfrist: